VERORDNUNG (EWG) Nr. 1330/75 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1975

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Beihilfe für Flachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (1), geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Damit die Beihilferegelung für Flachs funktioniert, muß zwischen Flachs zur überwiegenden Erzeugung von Fasern und Flachs zur überwiegenden Erzeugung von Leinsamen unterschieden werden können.

Zu diesem Zweck muß das im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission vom 29. März 1974 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf (3) enthaltene Verzeichnis der hauptsächlich zur Faserproduktion bestimmten Flachssorten durch zwei neue Sorten ergänzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Vom Wirtschaftsjahr 1975/1976 an wird der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 durch die Sorten Lisa und Taiga ergänzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.